

Sitzung vom 9. Juni 1999

1114. Anfrage (Verkürzung der Abstimmungs- und Wahlfristen)

Kantonsrat Werner Scherrer, Uster, hat am 8. März 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Seit etwa zwei Jahren gelten die neuen, gegenüber früher verlängerten Fristen für die Zustellung des Stimmausweises und der Wahl- und Abstimmungszettel. § 11 Abs. 1 Zürcher Wahlgesetz verlangt, dass der Stimmausweis und die Wahl- und Abstimmungsunterlagen spätestens am 19. Tag vor dem Abstimmungssonntag an die Stimm- und Wahlberechtigten zugestellt sind. Infolge der brieflichen Stimmabgabe verlängern sich nun die Wahl- und vor allem die Abstimmungskämpfe ungebührlich. Eine Verkürzung der Fristen drängt sich daher auf.

In diesem Zusammenhang unterbreite ich dem Regierungsrat die folgenden Fragen:

1. Wie sind die Erfahrungen bezüglich der verlängerten Wahl- und Abstimmungsfristen (Zustellung des Wahl- und Abstimmungsmaterials spätestens am 19. Tag vor dem Abstimmungssonntag)?
2. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass diese Fristen zu lang sind und daher abgekürzt werden sollten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, bei den Bundesbehörden auf eine Abkürzung der Frist von mindestens drei Wochen (Art. 11 BG über die politischen Rechte) auf zwei Wochen zu dringen und dadurch die Voraussetzungen für eine Änderung des Zürcher Wahlgesetzes zu schaffen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Scherrer, Uster, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 11 Abs. 1 des zürcherischen Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz, LS 161) erhalten die Stimmberechtigten den Stimmausweis und die amtlichen Stimm- und Wahlzettel spätestens am dritten Dienstag (19. Tag) vor dem Wahl- oder Abstimmungstag. Die Frist von 19 Tagen geht zurück auf die Gesetzesnovelle vom 28. November 1993; in der früheren Gesetzesfassung betrug sie neun Tage (OS 48 S. 786). Anlässlich der Gesetzesrevision beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Frist auf 16 Tage zu verlängern, was bedeutet hätte, dass das Wahl- und Stimmmaterial spätestens am dritten Freitag vor dem Abstimmungssonntag hätte zugestellt werden müssen (Amtsblatt 1992, S. 1130). Auf Antrag seiner vorberatenden Kommission beschloss der Kantonsrat, die Frist auf die heute geltenden 19 Tage zu verlängern (KR-Prot. 1991–1995, S. 7231).

Die Verlängerung der Frist von § 11 Abs. 1 des Wahlgesetzes steht in engem Zusammenhang mit der Möglichkeit zur brieflichen Stimmabgabe, die mit der genannten Gesetzesrevision in einen gleichwertigen Status wie die Stimmabgabe an der Urne erhoben wurde. Bei der Bemessung der Frist galt es, ihre Dauer so festzusetzen, dass «es auch in grossen Gemeinden und Stadtkreisen möglich ist, die zunehmende Zahl von Sendungen rechtzeitig zu verarbeiten» (Weisung des Regierungsrates zu seinem Antrag an den Kantonsrat betreffend Änderung des Wahlgesetzes, Amtsblatt 1992, S. 1141). Mit anderen Worten sind die Wahlbüros aus administrativen Gründen darauf angewiesen, dass die schriftlich abgegebenen Stimm- und Wahlvoten nicht erst am Wahl- und Abstimmungstag zu ihnen gelangen, sondern schon in der davor liegenden Woche. Einzelne Gemeinden halten die Stimmberechtigten denn auch dazu an, die brieflich abgegebenen Voten bereits am Montag vor dem Abstimmungssonntag der Post zu übergeben. Dies wiederum macht es erforderlich, dass das Wahl- und Abstimmungsmaterial den Stimmberechtigten genügend frühzeitig zugestellt wird.

Bei der Festsetzung der Frist von § 11 Abs. 1 des Wahlgesetzes ist sodann zu berücksichtigen, dass die Stimm- und Wahlberechtigten genügend Zeit haben müssen, sich mit dem Wahl- und Abstimmungsmaterial auseinanderzusetzen. Werden die brieflichen Stimm- und Wahlvoten beispielsweise am Montag vor dem Abstimmungssonntag der Post übergeben, bleiben den Stimmberechtigten nach der heute geltenden Regelung angemessene 13 Tage, um sich mit den Unterlagen zu beschäftigen. Würde die Frist auf zwei Wochen verkürzt, blieben nur noch 8 Tage für das Studium des Wahl- und Abstimmungsmaterials. An-

gesichts dessen, dass die Stimmberechtigten an einem Wahlsonntag bis zu zwanzig Geschäfte zu beurteilen haben, wäre diese Frist eindeutig zu kurz.

Die Frist gemäss § 11 Abs. 1 des Wahlgesetzes ist sodann im Zusammenhang mit Art. 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte zu sehen (SR 161.1). Danach sind die zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Da die kantonalen Wahl- und Abstimmungstermine in aller Regel mit eidgenössischen zusammenfallen, ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine gleichzeitige Zustellung des kantonalen und des eidgenössischen Abstimmungsmaterials dringend geboten.

Die Direktion der Justiz und des Innern unterbreitete diese Anfrage den Präsidien der Kantonsratsfraktionen, dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und dem Statistischen Amt des Kantons Zürich. Von den Fraktionen äusserte sich nur eine kleine Minderheit negativ über die auf 19 Tage verlängerte Frist. Andererseits liegen insbesondere seitens der kommunalen und kantonalen Behörden Stimmen vor, welche die heute geltende Frist ausdrücklich begrüssen.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen und der überwiegend positiven Ergebnisse der Vernehmlassung ist die Frist gemäss § 11 Abs. 1 des Wahlgesetzes nicht als zu lange zu beurteilen, Es besteht keine Veranlassung, bei den Bundesbehörden auf eine Abkürzung der Frist gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte zu drängen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi